

GEWUSST ?

1. Kann ein 14-Jähriger Eigentümer einer Katze sein?

- a) Ja.
- b) Nur wenn er diese geschenkt bekommen hat.
- c) Nein.

2. Wann verjähren Ansprüche wegen Baumängeln?

- a) Nach zwei Jahren.
- b) Nach fünf Jahren, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.
- c) Nach zehn Jahren.

3. Muss man mit 64 bzw. 65 Jahren die AHV-Rente beziehen?

- a) Ja.
- b) Der Rentenbezug kann aus wichtigen Gründen aufgeschoben werden.
- c) Nein. Der Rentenbezug kann ohne Begründung bis um fünf Jahre aufgeschoben werden.

4. Hat ein Arbeitnehmer im gekündigten Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Entschädigung?

- a) Ja.
- b) Nur wenn der Arbeitgeber gekündigt hat.
- c) Nein. Er erhält weiterhin seinen vollen Lohn.

10 Fragen zu Ergänzungsleistungen



ISTOCK/RF

1 Was sind Ergänzungsleistungen zur AHV und IV?

Ergänzungsleistungen (EL) helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen einer Person nicht ausreichen, um das Existenzminimum zu decken. Diese Leistungen werden aus der Bundeskasse bezahlt.

2 Wer erhält Ergänzungsleistungen?

Anspruch hat nur, wer eine AHV- oder eine IV-Rente erhält oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld oder eine Hilflosenentschädigung der IV bezieht und mindestens 18 Jahre alt ist.

3 Erhält man auch Ergänzungsleistungen, wenn man im Ausland wohnt?

Nein. Ergänzungsleistungen werden nur an Leute

ausgerichtet, die in der Schweiz wohnen.

4 Haben auch Ausländer Ergänzungsleistungen zugut?

Ja, wenn sie seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Keine Wartefrist gilt in der Regel für Personen aus dem EU- und Efta-Raum.

5 Wie hoch ist der Anspruch?

Er wird bei jedem Antragsteller aufgrund der individuellen Situation berechnet. Mitberücksichtigt werden die Krankenkassenprämien und die Wohnungsmiete. Für die Lebenskosten wird eine Pauschale eingesetzt. Das Einkommen wird dann mit den Ausgaben verglichen. Der

ungedeckte Betrag wird von den Ergänzungsleistungen übernommen.

6 Spielt das Vermögen bei dieser Berechnung eine Rolle?

Ja, sofern das Vermögen einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Dieser beträgt bei Alleinstehenden 37 500 Franken, bei Ehepaaren 60 000 Franken. Falls diese Beträge überschritten sind, wird ein Teil des Vermögens als Einnahmen angerechnet.

7 Wird auch verschenktes Vermögen angerechnet?

Ja. Für jedes Jahr seit der Schenkung werden aber 10 000 Franken weniger angerechnet. Wer also vor fünf Jahren 100 000 Franken verschenkt hat, muss sich nur 50 000 Franken ans Vermögen anrechnen lassen.

8 Wie findet man einfach heraus, ob man Anspruch hat?

Auf der Internetseite von Pro Senectute (www.pro-senectute.ch) kann der Anspruch auf Ergänzungsleistungen annähernd berechnet werden.

9 Ab wann besteht erstmals ein Anspruch?

Ab dem Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

10 Wo kann ein Gesuch eingereicht werden?

Man muss sich bei der kantonalen EL-Stelle melden. Sie befindet sich – ausser in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Zürich – bei der kantonalen Ausgleichskasse.

Alex Zehnder

Unlösungs: 1a, 2b, 3c, 4d